

## Anlage 2: Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (Netzbetreiber)

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über den Händlerrahmenvertrag mit dem Händler zu vereinbaren sind.

### **1 Gegenstand des Geschäfts**

Innerhalb der europäischen Union wird Zug um Zug ein gemeinsamer Binnenmarkt geschaffen. Als Folge dieser Bestrebungen werden auch die nationalen Energiemärkte liberalisiert. Grundlage hierfür im Bereich der Gasversorgung ist die EU – Richtlinie für den Erdgasbinnenmarkt vom 22. Juni 1998. Der Umsetzung dieser Richtlinie auf bundesdeutscher Ebene dient die Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 4. Juli 2000 (VV Gas) sowie deren 1. Nachtrag vom 15. März 2001 und deren 2. Nachtrag vom 21. September 2001, mit deren Unterzeichnung die beteiligten Verbände Leitlinien für den Zugang zu Gasnetzen auf Basis des verhandelten Netzzugangs geschaffen haben. Seit dem 03. Mai 2002 ist diese durch die neue Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas (VV Erdgas II) ersetzt.

Nach der VV Erdgas II fällt das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH unter die Definition "Endverteilungsnetz".

Der Netzbetreiber wird Unternehmen (Händlern) unter den in der VV Erdgas II vom 3. Mai 2002 beschriebenen Bedingungen, diesen wesentlichen geschäftlichen Bedingungen, den allgemeinen Bedingungen und dem Preisblatt für den Netzzugang den Zugang zu seinem Endverteilungsnetz und den Transport von Erdgas zur Belieferung von leistungsgemessenen und nicht-leistungsgemessenen letztverbrauchenden Erdgaskunden (Netzendkunden) ermöglichen.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der VV Erdgas II. Die Kosten für Erstellung, Instandhaltung und Betrieb des technischen Netzzuganges insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß VV Erdgas II zu Lasten des Händlers.

Zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung, können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Händlerrahmenvertrag wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Händler, als eine juristische Person geschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme von Erdgastransporten an Netzendkunden wird der Abschluss von Netzanschluss- bzw. Netzendkundenverträgen nach Maßgabe der vom Netzbetreiber veröffentlichten Vertragstexte sein. Der Abschluss von Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen wird den Händler nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Händlerrahmenvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgelts befreien. Der Netzendkunde und der Händler können je einen kompetenten Dritten beauftragen, der die gesamte Abwicklung des Netzzuganges für sie in Vertretung mittels Vollmacht übernimmt.

## 3 Netzzugangsbedingungen

### 3.1 Freie Transportkapazitäten

Bei jeder Transportanfrage, die schriftlich zu erfolgen hat, prüft der Netzbetreiber, ob und inwieweit freie Transportkapazitäten über den angefragten Zeitraum zur Verfügung stehen. Diese Prüfung geschieht vor dem Hintergrund technischer, rechtlicher, vertraglicher und netzbilanzieller Bedingungen.

### 3.2 Gasbeschaffenheit; Kompatibilität

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuspeisenden Erdgases ergeben sich aus den Technischen Bedingungen des DVGW – Regelwerkes, insbesondere den DVGW - Arbeitsblättern G 260 und G 685. Darüber hinaus muss das Erdgas mit den Verhältnissen im Netz des Netzbetreibers kompatibel sein, d.h.:

- der Händler muss das Erdgas am Einspeisepunkt mit einer Spezifikation zur Übergabe anstellen, die für den Transport des Erdgases zur Ausspeisestelle keine im Vergleich zum bestehenden Zustand zusätzlichen Angleichungs- oder Umwandlungs-



maßnahmen durch den Netzbetreiber an die jeweiligen Gegebenheiten und Verhältnisse in den relevanten Netzteilen erfordert.

- das Erdgas wird am Einspeisepunkt mit einem Betriebsdruck bereitgestellt, der es dem Netzbetreiber ermöglicht, das Gas ohne zusätzliche Maßnahmen und Kosten in sein Netz zu übernehmen.
- die Gasbeschaffenheit muss an jedem Ausspeisepunkt eine ordnungsgemäße Gasrechnung und störungsfreie Gasanwendung gewährleisten.

### 3.3 Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung

Das zu transportierende Erdgas wird vom Händler am Einspeisepunkt bereitgestellt.

Der Händler muss entsprechend der Anlage „Bilanzausgleich“ zur VV Erdgas II auf seine Kosten sicherstellen, dass er am Einspeisepunkt die am Ausspeisepunkt entnommenen Mengen - auf stündlicher Basis - zeitgleich und wärmeäquivalent übergibt. Der Netzbetreiber und der Händler werden im Einzelfall darüber verhandeln, ob der Netzbetreiber dem Händler für den Fall der Nichterreichung der Zeitgleichheit einen Bilanzausgleich anbieten kann.

Der Händler sorgt auf seine Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung technischer Anlagen und Einrichtungen, die dazu geeignet sind, die zur Abwicklung des Netzzugangs benötigten Daten bereitzustellen und zu übertragen sowie ggf. die transportierte Erdgasmenge zu steuern.

### 3.4 Richtlinien für den Bau und Betrieb von Erdgasübergabe- und anderen Gasanlagen

Die Ein- und Ausspeisung von Erdgas in das bzw. aus dem Netz des Netzbetreibers erfolgt an Erdgasübergabeanlagen. Für den Bau und Betrieb von Erdgasübergabeanlagen behält sich der Netzbetreiber Richtlinien vor, die Bestandteil des Händlerrahmenvertrag sind.

Grundsätzlich ist jede Erdgasübergabeanlage nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen oder sonst einschlägigen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den DVGW-Richtlinien und den DIN-Normen zu planen, zu bauen, zu betreiben und instand zu halten. Dies gilt auch für andere Gasanlagen des Händlers, über die der Händler vor- oder nachgeschaltet transportieren lässt und die an eine Leitung des



Netzbetreibers oder eine damit zusammenhängende technische Einrichtung des Netzbetreibers angeschlossen werden sollen.

Die Kosten für Planung, Bau und Betrieb neuer Erdgasübergabeanlagen sowie deren Erweiterung, Ergänzung oder Änderung gehen zu Lasten des Händlers. Entsprechendes gilt für die Erweiterung, Ergänzung oder Änderung bestehender Erdgasübergabeanlagen zum Zwecke der Transportabwicklung.

Anschlussleitungen zu Erdgasübergabeanlagen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

### 3.5 Ablehnung des Netzzugangs

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang abzulehnen, wenn dieser aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

## 4 Technische Voraussetzungen des Händlers

Es gelten die Technischen Rahmenbedingungen für den Netzzugang bei Erdgas und deren Anhang in der Fassung der Anlage 6 der VV Erdgas II vom 3. Mai 2002.

Zur Abwicklung und Abrechnung des Netzzugangs müssen die ein- bzw. ausgespeisten Erdgasmengen stundenweise gemessen und registriert werden.

## 5 Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden

Zur Belieferung von leistungsgemessenen Netzendkunden wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Händler durch den Händlerrahmenvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Der Netzbetreiber wird eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in seinem Verteilungsnetz vorhalten, die der Händler flexibel nutzen kann.

Dem Händler wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Händler nicht berechtigt sein.

Für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden gelten die von der Technischen Universität München entwickelten und von BGW/VKU veröffentlichten Standard-Lastprofile. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Parameter dieser Standard-Lastprofile anzupassen oder andere Verfahren anzuwenden und zu veröffentlichen.

Die Einbeziehung des Netzzugangs zur Belieferung nicht-leistungsgemessener Gewerbekunden wird erfolgen, sobald entsprechende Lastprofile zur Verfügung stehen und der Netzbetreiber in der Lage ist, das Lastprofil-Verfahren anzuwenden.

Einzelheiten zur Anwendung des Lastprofil-Verfahrens und zur vertraglichen Gestaltung werden vom Netzbetreiber auf Anfrage mitgeteilt.

Mit dem Abschluss des Händlerrahmenvertrages wird für den Händler eine bestimmte Transportkapazität, für die der jeweilige Anschlusswert zu Grunde liegt, reserviert werden. Mit der gebuchten Transportkapazität wird die maximal nutzbare Leistung festgelegt, die im Rahmen des Händlerrahmenvertrages flexibel genutzt werden kann.

Der Händler wird dem Netzbetreiber im Voraus, in der Regel am Vormittag des Vortags zur vereinbarten Stunde, Stundenmengen in kWh/h als Lastgang mitteilen (Nominierung), nach dem er die vereinbarte Transportkapazität in einem bestimmten Zeitraum, in der Regel am folgenden Tag, nutzen will. Die Summe der einzelnen Lastgänge wird als Einspeisung angesehen werden. Auf dieser Grundlage wird der Netzbetreiber seine Netzfahrweise für den jeweiligen Nominierungszeitraum planen. Der Netzbetreiber wird mit dem Vorliegen der Abrechnungswerte, in der Regel einmal jährlich, die Gasentnahme mittels Lastprofilen nachbilden. Die Summe der einzelnen nachgebildeten Lastprofile wird als Ausspeisung angesehen werden.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen größer sind als die nominierten Einspeisungen, werden die Mindermengen als vom Netzbetreiber geliefert gelten. Sie werden dem Netzbetreiber mit einem Entgelt in Cent/kWh für die Mindermenge und in Euro/kWh/h für die maximale Stundenmengenabweichung vom Händler zu vergüten sein.

Falls die mittels Lastprofilen nachgebildeten Ausspeisungen kleiner sind als die nominierten Einspeisungen, werden diese Mehrmengen dem Händler mit einem Entgelt in Cent/kWh für die Mehrmenge vom Netzbetreiber vergütet werden.

Es wird das Recht des Netzbetreibers bestehen, unterjährig Zwischenberechnungen zu erstellen und bei relevanten Abweichungen zwischen nominierter und abgenommener Menge eine entsprechende Anpassung vom Händler zu verlangen.

## 7 Netzzugangsentgelte

Der Händler hat an den Netzbetreiber für die Nutzung des Endverteilungsnetzes ein Netznutzungsentgelt nach dem jeweils gültigen und veröffentlichten Preisblatt zu zahlen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Millionen kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, kann der Netzbetreiber von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein, deren Höhe sich nach den vertraglichen Vereinbarungen des Netzbetreibers mit den Gemeinden richtet. Sie ist Bestandteil des Netzzugangsentgeltes und wird vom Netzbetreiber an die Gebietskörperschaft abgeführt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Händler und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Händler auf geeignete Weise z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Sollte der Händler bei der Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden die zusätzliche Steuerungsdivergenz in Höhe von 2% der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein. Eine über die zusätzliche Steuerungsdivergenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Einzelfällen jedoch zu einer über diese zusätzliche Steuerungsdivergenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme kommen, wird für diese Leistungsüberschreitung ein im Händlerrahmenvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Der Netzbetreiber kann die Vornahme technischer Maßnahmen, die der Vermeidung von Differenzmengen dienen, zu Lasten des Händlers verlangen. Befürchtet der Netzbetreiber aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Händler nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Transportanlagen, der Sicherheit des Betriebes, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit, so ist er insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Transportes für

den Händler berechtigt, als diese den regelwidrigen Zustand beseitigt. Letzteres gilt auch, wenn der Verdacht besteht, dass die eingeräumte Steuerungsdivergenz missbräuchlich genutzt wird.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Die Bereitstellung der Zeitreihen der stündlichen Lastgangwerte bei Kunden mit Leistungsmessung ist für den Händler entgeltspflichtig. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der Zählstellen und der Häufigkeit der Datenbereitstellung; diese ergibt sich aus dem jeweils veröffentlichten gültigen Preisblatt.

Der Netzbetreiber kann zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich oder Qualitätsanpassung anbieten, die nicht mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Händlerrahmenvertrag festzulegen.

Das Netznutzungsentgelt sowie die sonstigen Entgelte die sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt ergeben, können bei Änderung der Kosten, die für die Berechnung maßgebend sind, vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Händler wird über etwaige Preisänderungen rechtzeitig informiert. Er hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Händlerrahmenvertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die neuen Preise werden mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird der Netzbetreiber eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 16%).

## **8 Engpassmanagement**

Der Netzbetreiber wird Händlern nach folgenden objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazitäten gewähren.

## 8.1 Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Endverbrauchers zu einem neuen Lieferanten, wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden bzw. dem neuen Lieferanten wie folgt verfahren:

Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- gegebenenfalls nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilungsnetznetz oder
- eine dem Kunden zuzuordnende Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden

wird vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt.

## 8.2 Engpass der Transportkapazität und Transparenz

Ein Engpass der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der betreffenden Transportstrecke bzw. in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung steht.

Die freie Transportkapazität wird ermittelt, indem von der jeweils für den Netzbetreiber verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Der Netzbetreiber wird dem von dem Engpass bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangsinteressenten, den Engpass unter Angabe der technischen Kapazität und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mitteilen. Eine Veröffentlichung im Internet steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.

## 8.3 Allokationsverfahren

Liegt ein Engpass von Transportkapazitäten vor, wird der Netzbetreiber die Allokation der knappen Kapazität nach dem veröffentlichten Verfahren vornehmen. Hierzu stehen dem Netzbetreiber folgende Verfahren zur Verfügung:

- Allokation nach dem Grundsatz "first committed - first served"
- Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z. B. Transportkapazität, Laufzeit etc.) wird der Netzbetreiber mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. Der Netzbetreiber wird den Zuschlag dem aus seiner Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

#### 8.4 Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch den Netzbetreiber unterbrechbaren Händlerrahmenvertrages.

## 9 Zahlungsbedingungen

### 9.1 Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung

Der Netzbetreiber stellt dem Händler für Kunden ohne Leistungsmessung monatlich Abschlagsrechnungen. Diese sind auf der Grundlage des zuletzt abgerechneten Zeitraumes zu ermitteln. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Netznutzungsentgelt vergleichbarer Kunden.

Der Netzbetreiber rechnet auf Basis der Jahresablesung das Entgelt für jeden Kunden ab und erstellt dem Lieferanten eine Jahresendabrechnung für die Netznutzung sowie die sonstigen Entgelte. In dieser Jahresendabrechnung werden die monatlich geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt.

Der Netzbetreiber stellt dem Händler das Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung auf Basis der monatlichen Ablesung in Rechnung. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes bzw. Vertragsendes wird die endgültige Verrechnung für diesen Zeitraum für die Netznutzung sowie die sonstigen Entgelte – unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen – durchgeführt.

Die Höhe der Rechnungsbeträge richtet sich nach dem Verrechnungspreisanteil und nach den abgelesenen Messwerten. Die auf den abgelesenen Messwerten basierenden Beträge beinhalten folgende Anteile:

- Leistungsanteil: Leistungspreis für den aktuelle höchsten stündlichen Leistungswert des laufenden Abrechnungszeitraums (jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums wird die höchste Leistung im Abrechnungszeitraum für den gesamten Abrechnungszeitraum verrechnet).
- Arbeitsanteil: Entgelt für die an den Anschlussstellen registrierte, dem Netz entnommene Gasmenge.
- Ggf. Konzessionsabgabe in Abhängigkeit vom Energieverbrauch.

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Händlerrahmenvertrag geregelt. Der Händler wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Händlerrahmenvertrag vereinbart.

Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können vom Netzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistungen, wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen, verlangt werden. Entsprechendes wird im Händlerrahmenvertrag geregelt.

Der Händler wird auf eigene Kosten sicherstellen, dass

- den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalent und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen,
- an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport ansteht und die in der Anlage "Kompatibilität" der VV Erdgas II vom 3. Mai 2002 festgelegten Anforderungen erfüllt werden,
- nach Maßgabe der Anforderungen des Netzbetreibers durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers bei anderen Erdgaskunden verletzt werden und
- ein ständig erreichbarer Ansprechpartner beim Händler benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Händler wird die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z. B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Messgeräte o.ä. ergeben.

Weitere Pflichten können im Händlerrahmenvertrag vereinbart werden.

## 11 Verfahren

Bei konkretem Interesse an der Nutzung des Netzes des Netzbetreibers, wird um eine Transportanfrage gebeten. Der Eingang der Anfrage wird schnellstmöglich bestätigt. Falls erforderlich werden zusätzliche Informationen für die Bearbeitung der Anfrage abgefragt. Nach Vorlage aller notwendigen Informationen, wird die Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet. Diese beträgt in der Regel 12 Werktagen. Die Beantwortung erfolgt entweder in Form eines Angebotes oder in Form einer Absage mit Begründung. Das Angebot wird für eine dort benannte Bindungsfrist aufrecht erhalten. Während dieser Bindungsfrist hält der Netzbetreiber die im Angebot genannte Transportkapazität vor. Bei Nichtannahme des Angebotes innerhalb der Frist

gilt die Anfrage als erledigt. Bestätigt der Händler auf Basis des vorgelegten Angebotes einen Transportvertrag abschließen zu wollen, so wird dieser vom Netzbetreiber erstellt.

## 12 Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz und den Transport von Erdgas durch das Endverteilungsnetz des Netzbetreibers zu ändern. Der Netzbetreiber wird die Änderung dem Händler schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Händler nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Sofern sich für das Vertragsverhältnis bestimmenden Umstände, insbesondere die VV Erdgas II wesentlich ändern oder die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgebenden Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.